

**Fleischpreise und Fleischmenge.**

Neue Festsetzungen. — Die Abgabe in Gastwirtschaften.

Der Arbeitsauschuß der Groß-Berliner Gemeinden hat die Kleinhandelspreise für Schweine- und Kalbfleisch infolge Steigerung der Stallhöchstpreise für Schweine und Zusammenfassung der drei Gewichtsklassen bei Kälbern in eine einzige Klasse für  $\frac{1}{2}$  Kilogramm folgendermaßen festgesetzt:

**Schweinefleisch:**

Rückenfett, Diefen und Rücken	2,40 M. (früher 2,30 M.)
Rippespeer, Lamm und Schuft	2,10 " ( " 2,00 " )
frischer Schinken mit Hinterbein	2,00 " ( " 1,80 " )
Bauch, Platt, Querrippe vom Rippespeer	1,80 " ( " 1,50 " )
Bade	1,50 " ( " 1,60 " )
Kopf ohne Bade	0,90 " (wie früher)
Dißbein	1,40 " ( " " )
Spizbein	0,80 " ( " " )

**Kalbfleisch:**

Rücken und Keule mit Hachsen, Brustspitze ohne Hals, ohne Nachbrust und ohne Dünnung	2,00 "
alle übrigen Teile	1,60 "
schieres Kalbfleisch ohne Knochen (auch Schwizel)	2,50 "

Die gestern im „Savoy-Hotel“ versammelten Vertreter sämtlicher Gastwirtsvereinigungen Groß-Berlins und des Vereins Berliner Hotelbesitzer und vieler Einzelfirmen des Gastwirts- und Hotelgewerbe, haben zur Regelung der Fleischabgabe in den Gastwirtschaften folgende Entschliehung angenommen, in der es heißt:

Die der Brotgemeinschaft der Groß-Berliner Gemeinden zugehörigen Magistrate sollen aufgefordert werden, in allen Gemeindebezirken eine gleichmäßige Rationierung der behördlichen Fleischzuteilung eintreten zu lassen, um zu verhindern, daß durch ungleichmäßige Zuteilung der Fleischüberschuß des einen Bezirke zum Schleichhandel in dem weniger begünstigten Bezirke Anreiz gibt. Das Publikum soll durch Aufdruck auf den Speisekarten darauf hingewiesen werden, welchen Anspruch auf Fleisch es auf Grund der abzugebenden Fleischmarken hat. Folgende Sätze sind festgesetzt worden: Gegen Abgabe von 50-Gramm-Fleischmarken

Bei schierem Fleisch, gebraten oder gelocht . . .	etwa 25—30 Gr.
Fleisch mit Knochen, gelocht oder geschmort . . .	" 30—35 "
Gehacktem (Fleisch mit Zusatz), gelocht o. gebraten . . .	" 40—45 "
Schierem Fleisch, gelocht oder gebraten, als Belag . . .	" 25—30 "

(auf dem Teller dargereicht)

Gegen 25-Gramm-Fleischmarken bei belegtem Brot mit Kochwurst etwa 45—50 Gr. Die aus Gastwirtsorganisationen zu bestimmenden Kommissionen haben die Einhaltung dieser Sätze zu überwachen, Zuwiderhandelnde zu warnen und der Behörde namhaft zu machen. Auf diese Weise hofft man, den Schleichhandel von Fleisch- und Wurstwaren zu unterbinden.